

# Satzung des Fördervereins vom ev. Kindergarten Ahlenberg

## §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Ev. Kindergarten Ahlenberg“.
2. Nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
3. Sitz des Vereins ist Herdecke.
4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## §2 Aufgaben, Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „gemeinnützige Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.
5. Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung des Ev. Kindergartens Ahlenberg bei der Erfüllung der Erziehungs- und Bildungsaufgaben durch
  - a. Die Bereitstellung finanzieller Mittel,
  - b. Die Bereitstellung von Mitteln für die Ausgestaltung der Einrichtung und für die Durchführung von Veranstaltungen und Unterstützung von Initiativen des Kindergartens,
  - c. Die Anschaffung von pädagogischem Spielmaterial,
  - d. Förderung der Gemeinschaft zwischen Erzieher\*Innen, Kindern und Eltern
6. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Notwendige Ausgaben werden Ihnen erstattet.

## §3 Einnahmen

1. Die erforderlichen Mittel für die Verwaltung und zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:
  - a. Mitgliedsbeiträge,
  - b. Geld- und Sachspenden,
  - c. Öffentliche Zuschüsse
  - d. Sonstige Zuwendungen Dritter im Rahmen der satzungsgemäßen und rechtlichen Möglichkeiten.
2. Die Beitragshöhe der Mitglieder wird jährlich von der Mitgliederversammlung beschlossen.

## §4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, sowie auch juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft wird schriftliche beantragt.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
4. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

## §5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a. Mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Personen) des Mitglieds.
  - b. Durch Austritt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ist in Textform gegenüber einem Vorstandsmitglied zu erklären.
  - c. Durch Ausschluss bei Rücknahme einer erteilten Einzugsermächtigung oder Kündigung eines abbuchungsfähigen Kontos für die zu entrichtenden Beiträge bis zum 30.09. jeweils zum 31.12. eines laufenden Kalenderjahres, nach dem 30.09. zum 31.12. des folgenden Kalenderjahres.
  - d. Durch formalen Ausschluss aus dem Verein auf Beschluss des Vorstands mit einfacher Mehrheit, wenn das betreffende Mitglied
    - den Interessen des Vereins und der Vereinssatzung zuwiderhandelt,
    - bei Nichtzahlung des Beitrages trotz Mahnung oder
    - das Ansehen des Vereins geschädigt hat.
2. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf das Vermögen des Fördervereins sowie auf bereits gezahlte Beiträge.

## §6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe der Mindestjahresbeitrages und die Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird mit Beginn des Geschäftsjahres im Voraus als Jahresbeitrag, bei Eintritt im Laufe des Geschäftsjahres mit der Aufnahme fällig.
3. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages erfolgt durch Lastschriftverfahren. Die Erteilung der Einzugsermächtigung ist hierfür obligatorisch.
4. Die Geldmittel des Vereins werden jährlich zum Ende des Geschäftsjahres von zwei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören, geprüft.

## §7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

## §8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a. Dem/der Vorsitzenden,
  - b. Dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - c. Dem/der Geschäftsführer\*In/Kassenwart\*In
  - d. Dem/der Pressewart\*In
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellv. Vorsitzende und der/die Geschäftsführer\*In (Kassenwart\*In). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Dabei ist der/die Vorsitzende allein, der/die stellv. Vorsitzende und der/die Geschäftsführer\*In (Kassenwart\*In) gemeinschaftlich zur rechtswirksamen Vertretung des Fördervereins berechtigt.
3. Der Vorstand leitet die Vereinstätigkeit im Rahmen der Satzung und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jährlich gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist

zulässig. Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen. Die Wahl muss bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden oder es muss ein anderes Vorstandsmitglied ordentlich gewählt werden.

5. Der Vorstand übt sein Amt ehrenamtlich aus. Notwendige Auslagen werden ihm erstattet.

### **§9 Aufgaben des Vorstands**

1. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben
  - a. Führung der Geschäfte,
  - b. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - c. Aufstellung des Etats,
  - d. Erstellung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmmehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
3. Vorstandssitzungen leiten der/die Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende oder der/die Geschäftsführer\*In. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen. Über die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen.
4. Der/Die Geschäftsführer\*In verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben.
5. Für Einzelausgaben ab einer Summe von 450 € ist ein einstimmiger Vorstandsbeschluss erforderlich. Ausgaben ab dieser Höhe sind zusätzlich in einer Inventarliste zu führen. Diese Beschränkung gilt nicht im Außenverhältnis.
6. Der Vorstand kann für Sonderaufgaben Ausschüsse oder Arbeitskreise bilden und Mitglieder kooptieren.

### **§10 Mitgliederversammlung (inkl. Beschlussfassung)**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der/Die Versammlungsleiter\*In kann Gäste zulassen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Sie geschieht in Form einer Einladung in Textform an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung
4. Die Tagesordnung wird durch den Vorstand festgesetzt und beinhaltet folgende Punkte
  - a. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Versammlung.
  - b. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.
  - c. Bericht des Vorstandes.
  - d. Kassenbericht.
  - e. Entlastung des Vorstands.
  - f. Wahl des Vorstands.
  - g. Wahl der Kassenprüfer.
  - h. Haushaltsplan.
  - i. Festlegung der Beiträge.
  - j. Anträge
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Enthaltungen zählen nicht mit. Satzungsänderungen und die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen erfordern eine Zweidrittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

6. Anträge können gestellt werden
  - a. Vom Vorstand und/oder
  - b. Von den Mitgliedern.
7. Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem/der Vorsitzenden in Textform vorliegen.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 14 Tagen einzuberufen, wenn:
  - a. Der Vorstand die Einberufung aus dringenden Gründen beschließt oder
  - b. Ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.

### **§11 Kassenprüfung**

1. Die Haushalts- und Kassengeschäfte werden jährlich von einem/r in der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer\*in geprüft.
2. Die Kassenprüfung muss der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Prüfungsbericht vorlegen.

### **§12 Datenschutz**

1. Der Förderverein erhebt zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben von allen Mitgliedern und Teilnehmern personenbezogene Daten. Diese werden unter Einhaltung der aktuellen Datenschutzbestimmungen verarbeitet und gespeichert. Für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen ist der Beauftragte für Datenschutz zuständig. Er wird jährlich durch den Vorstand berufen.

### **§13 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Fördervereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Tagesordnungspunkt "Auflösung des Vereins" stehen.
3. Die Auflösung kann nur mit Zweidrittel Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung des Fördervereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das geldwerte Vermögen des Fördervereins der evangelischen Kirchengemeinde Herdecke Ende zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben und zwar in erster Linie im Sinne des § 2.5 dieser Satzung.

### **§14 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt unmittelbar nach ihrer Beschlussfassung am 03. Dezember 2020 in Kraft.

Eingetragen beim Amtsgericht Wetter im Vereinsregister **3208** am **03.03.2021**.